Anhang 3

(zu Artikel 6 Nummer 13)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. Juli 2023)

Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	169 Euro,
40	229 Euro,
50	341 Euro,
60	425 Euro,
70	583 Euro,
80	695 Euro,
90	836 Euro,
100	930 Euro.

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.